

## Gemeindevorstandssitzung vom 12. Oktober 2021

**Anwesend:** Zegg Walter, Gemeindepräsident (Vorsitz)

Davaz Cla, Vizepräsident Jenal Karl, Vorstandsmitglied

#### Beitragsgesuch Pro Flüela

Mit Datum vom 1. Oktober 2021 liegt vom Verein Pro Flüela die Einladung zur Generalversammlung 2021 vor. Gleichzeitig teilt der Verein mit, dass infolge altersbedingter Austritte interessierte und engagierte Personen gesucht werden, welche im Vorstand von Pro Flüela mitwirken möchten. Ohne genügend Vorstandsmitglieder, die bereit seien, ehrenamtlich die Interessen des Vereins Pro Flüela zu vertreten, sei die Zukunft von Pro Flüela nicht gesichert.

Der Gemeindevorstand nimmt die Unterlagen zur Kenntnis.

Der Verein Pro Flüela wird von der Region Engiadina Bassa / Val Müstair (EBVM) auch im 2021 wieder mit einem Beitrag von CHF 20'000.00 unterstützt. Die Gemeinde Samnaun bezahlt somit entsprechend dem Verteilschlüssel der Region bereits einen bedeutenden Beitrag für die Offenhaltung des Flüelapasses. Daher wird die Gemeinde keinen zusätzlichen Beitrag an den Verein Pro Flüela bezahlen.

Gemäss telefonischer Rücksprache mit dem Geschäftsführer der Region EBVM wird die Region einen Vorschlag für ein Vorstandsmitglied für den Verein Pro Flüela einbringen.

### Destinationsvertrag TESSVM, Vertragszusatz

An der Sitzung vom 31. August 2021 beschloss der Gemeindevorstand, einen Antrag um Anpassung des Vertrages mit der DMO zu stellen, damit die Zahlung der für Events für den Aktionär Samnaun vorgesehenen Mittel angepasst werden, sofern Events, speziell das Frühlingsschneefest, nicht durchgeführt werden bzw. nicht durchgeführt werden können. Dieses Vorgehen wurde beschlossen, weil aufgrund der Massnahmen im Zusammenhang mit der Coronapandemie das Frühlingsschneefest sowohl im Jahr 2020 wie auch im Jahr 2021 nicht stattfinden konnte. Die BBS AG bezahlt einen zweckgebundenen Beitrag für das Frühlingsschnee fest an die TESSVM jedoch nur, sofern das Frühlingsschneefest stattfindet und der Künstler mehr als CHF 100'000.00 kostet.

Der Verwaltungsrat der TESSVM hat dem Antrag des Aktionärs Samnaun zugestimmt und der Entwurf für einen entsprechenden Vertragszusatz liegt dem Vorstand vor. Dieser lautet:

Gemäss Abschnitt 4, Punkt 4, des DMO-Vertrages vom 13. Dezember 2018 bezahlt Samnaun Tourismus an die Tourismus Engadin Scuol Samnaun Val Müstair AG einen jährlichen Beitrag von CHF 1'971'000.00.

In Ergänzung zu Abschnitt 4, Punkt 4 des DMO-Vertrags vom 13. Dezember 2018 wird vereinbart, dass sich der Jahresbeitrag von Samnaun Tourismus um CHF 100'000.00 verringert, wenn das Frühlingsschneefest aus welchen Gründen auch immer nicht stattfindet und daher die Bergbahnen Samnaun den internen Beitrag an Samnaun Tourismus nicht leisten.

Diese Beitragsreduktion zu Gunsten von Samnaun Tourismus gilt ausschliesslich für den Fall, dass im betreffenden Jahr überhaupt kein Frühlingsschneefest geplant wird oder die geplante Veranstaltung spätestens 30 Tage vor dem vorgesehenen Termin offiziell abgesagt wird.

Das Budget der TESSVM im Zusammenhang mit der Mittelverwendung für die Subregion von Samnaun Tourismus wird in dem Fall ebenfalls im laufenden Jahr entsprechend reduziert.

Dieser Nachtrag gilt mit Wirkung ab 1.1.2022.

Der Gemeindevorstand ist der Auffassung, dass der Vertragszusatz gemäss Vorlage zur Unterschrift vorbereitet werden kann.

# Informationen Wasser-/Abwasserkommission betr. Pflichten von Eigentümern / Betreibern von Gebäudeinstallationen

Die Wasser-/Abwasserkommission hat sich an ihrer letzten Sitzung vom 28. September 2021 mit der Richtlinie W3/E4 2021 vom Schweizer Fachverband für Wasser-, Gas- und Fernwärmeversorger (SVGW) befasst, welche die Reduzierung der chemischen und mikrobiologischen Risiken in der Trinkwasserinstallationen beinhaltet. Die Richtlinie richtet sich an die Anlageeigentümer und -betreiber von Gebäude-Trinkwasserinstallationen (Private und Betriebe) bzw. an die verantwortlichen Personen, die für einen einwandfreien Betrieb und die Instandhaltung sowie für die gesetzlich geforderte Selbstkontrolle zuständig sind.

Eigentümer / Betreiber von Gebäudeinstallationen, die Trinkwasser an Endabnehmer (Wohnungsmieter, Angestellte, Kunden, Hotelgäste, Restaurants usw.) abgeben, gelten als Wasserversorgung und sind zur Selbstkontrolle verpflichtet. Sie sind verantwortlich für die Sicherstellung der Qualität des bereitgestellten und abgegebenen Trinkwassers.

Das Selbstkontrollkonzept, mit dem der Eigentümer / Betreiber die einwandfreie Qualität des Trinkwassers sicherstellt, sowie die Massnahmen zur Umsetzung des Selbstkonzepts müssen schriftlich oder durch gleichwertige Verfahren dokumentiert sein.

Eine entsprechende Information wird auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

#### Anfrage betr. Landtausch

Mit Schreiben vom 24. September 2021 teilt ein Einwohner mit, dass er auf der Suche nach einem geeigneten Standort für eine Garage sei, weil er zu wenig Einstellmöglichkeiten für seine Maschinen habe.

Gemäss seinem Schreiben ist er im Besitz eines Baugrundstücks mit 166 m² unterhalb von Ravaisch, angrenzend an einer Parzelle der Gemeinde Samnaun. Er schlägt einen Abtausch in etwa der gleichen Grösse vor, entweder "Ban Kalchofa" oder in Samnaun-Plan im Bereich unterhalb eines bestehenden Stallgebäudes.

Er fragt an, ob für den Gemeindevorstand ein solcher Tausch denkbar wäre.

Der Gemeindevorstand hat die Anfrage geprüft.

An den vom Gesuchsteller vorgeschlagenen Standorten ist das beabsichtigte Bauvorhaben gemäss Nutzungsplanung nicht bewilligungsfähig. Zudem ist der Vorstand der Auffassung, dass die angebotene Parzelle für die Gemeinde kaum von Nutzen ist. Aus diesem Grunde kann die Gemeinde auf den Vorschlag zum Landtausch nicht eintreten.

Samnaun, 27.10.2021/sp